

Aktenzeichen:

11 RV 390/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 18. Januar 1963

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten.

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1963,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
als Vorsitzende,

Bundesrichter S o n n e n b e r g und

Bundesrichter Dr. M a i s c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W i r s c h i n g und

Bundessozialrichter R h e i n

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 11. April 1962 wird aufgehoben; die Sache
wird zu neuer Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

I

Die Kläger beantragten am 26. November 1958, ihnen Elternrente oder Elternbeihilfe nach ihrem im Jahre 1944 gefallenen Sohn Josef zu gewähren; sie gaben an, sie hätten früher in Ungarn einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, diesen Betrieb habe der Sohn Josef später übernehmen und die Kläger sodann unterhalten sollen.

Das Versorgungsamt Marburg lehnte den Antrag mit Bescheid vom 13. April 1960 ab, weil der gefallene Sohn nicht der Ernährer der Kläger geworden wäre; der Sohn hätte bei einem derzeitigen Gesamteinkommen der Kläger von 217,40 DM (193,-DM Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich und 24,40 DM aus der Invalidenversicherung) nicht wesentlich zu dem Unterhalt der Kläger beigetragen; weder die Voraussetzungen für die Elternrente noch die für die Elternbeihilfe lägen vor.

Den Widerspruch, mit dem sich die Kläger erneut gegen die Ablehnung von Elternrente und Elternbeihilfe wandten, wies das Landesversorgungsamt Hessen mit Bescheid vom 8. Juni 1960 zurück, weil weder "Ernährereigenschaft" noch "Teiler-nährereigenschaft" zu bejahen sei. Vor dem Sozialgericht (SG) Marburg beantragten die Kläger, die Bescheide vom 13. April und 8. Juni 1960 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihnen Elternrente zu gewähren.

Das SG Marburg wies die Klage durch Urteil vom 24. August 1961 ab: Der gefallene Sohn wäre nicht der Ernährer der Kläger geworden, weil er keinen Unterhaltsbeitrag hätte aufbringen können, der wertmäßig annähernd an die Höhe des zum Unter-



- 3 -

halt zur Verfügung stehenden Einkommens der Kläger heranreichen würde; im übrigen könnten Altenteilsleistungen, die auf Grund eines Überlassungsvertrages zu leisten sind, die Ernährereigenschaft nicht begründen.

Mit der Berufung beantragten die Kläger, das Urteil des SG aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihnen Elternrente, "zumindest Elternbeihilfe", zu gewähren.

Das Hessische Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung durch Urteil vom 11. April 1962 zurück: Bei der Beurteilung der Frage der Ernährereigenschaft als Voraussetzung für die Elternrente kämen nur Leistungen in Betracht, die der Sohn auf Grund seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht hätte, nicht aber auch Leistungen, zu denen er nach einem entgeltlichen Vertrag verpflichtet gewesen wäre; die Ernährereigenschaft des gefallenen Sohnes i.S. des § 50 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sei deshalb nicht nachgewiesen; der Anspruch auf Elternbeihilfe sei nicht mehr Gegenstand des anhängigen Streitverfahrens; die Kläger hätten im Klageverfahren lediglich einen Anspruch auf Elternrente geltend gemacht, über den durch Klagabweisung entschieden worden sei; soweit die angefochtenen Bescheide darüber hinaus die Gewährung der Elternbeihilfe versagt hätten, seien diese Bescheide, die nicht mit der Klage angefochten seien, bindend geworden; es handele sich bei den Ansprüchen von Elternrente und Elternbeihilfe um vollkommen getrennte Ansprüche.

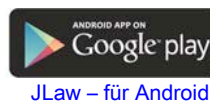
Das Urteil des LSG wurde den Klägern am 21. April 1962 zugestellt.

Die Kläger legten am 7. Mai 1962 Revision ein, sie beantragten,

das Urteil des LSG vom 11. April 1962 und das Urteil des Sozialgerichts vom 24. August 1961 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Klägern Elternrente bzw. Elternbeihilfe zu gewähren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Die Kläger begründeten die Revision ebenfalls am 7. Mai 1962. Sie machten geltend, das LSG habe zu Unrecht festgestellt, daß der gefallene Sohn nicht ihr Ernährer geworden wäre, es habe insoweit den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt; es habe auch zu Unrecht die Auffassung vertreten, daß die Unterhaltsleistung des gefallenen Sohnes nach der Übernahme des elterlichen Betriebes nicht auf gesetzlicher Grundlage beruht hätte; ein Verfahrensmangel des LSG liege auch darin, daß das LSG nicht auch über den Anspruch der Kläger auf Elternbeihilfe entschieden habe.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision der Kläger ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft; die Kläger rügen zu Recht, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel.

Das LSG hat den Anspruch der Kläger auf Elternrente verneint, weil der gefallene Sohn nicht ihr Ernährer geworden wäre (§ 50 Abs. 1 BVG); der Sohn hätte die Kläger nicht auf Grund seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht unterhalten, er hätte ihnen vielmehr nach Übernahme des elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes in Ungarn Altenteilsleistungen gewährt, diese - vertraglichen - Leistungen könnten die "Ernährereigenschaft" nicht begründen.

Die Kläger rügen zwar, das LSG habe insoweit den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt und damit gegen § 103 SGG verstoßen; diese Verfahrensrüge geht jedoch fehl. Soweit die Kläger ausführen, das LSG habe die Ernährereigenschaft verneint, weil



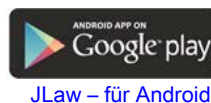
- 5 -

es "rechtirrtümlich" die Auffassung vertreten habe, daß Alters-
teilsleistungen nicht auf gesetzlicher Unterhaltspflicht be-
ruhten, und soweit sie dem Sinn nach geltend machen, das LSG
habe bei der Beurteilung der Frage, ob der Sohn der Ernährer
der Kläger geworden wäre, zu Unrecht allein den Zeitpunkt
vor der Vertreibung der Kläger als maßgebend angesehen, le-
gen die Kläger lediglich ihre eigene Auffassung über die
Sach- und Rechtslage dar; ihr Vorbringen richtet sich inso-
weit gegen den sachlich-rechtlichen Inhalt des angefochtenen
Urteils. Das LSG hat von seinem sachlich-rechtlichen Stand-
punkt aus - der den Umfang seiner Sachaufklärungspflicht
(§ 103 SGG) bestimmt hat - nicht prüfen müssen, ob der Sohn
nach der Rückkehr aus dem Kriege und der Aussiedlung aus Un-
garn den Wohnsitz der Kläger im Bundesgebiet geteilt und
als Steinbrucharbeiter die Kläger dort unterhalten hätte.
Ob die sachlich-rechtliche Auffassung des LSG insoweit
zutrifft, vermag das Revisionsgericht im Rahmen einer Verfah-
rensrevision nicht zu prüfen (vgl. im übrigen Art. I Abs. 1
Buchst. b des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vor-
schriften des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 20. April
1961 - BGBl. I 443 -; Rundschreiben des BMA vom 9. August
1961 - BVBl 1961, 130). Mit dem Vorbringen, der Sohn habe
außer der Bewirtschaftung des eigenen Betriebes (in Ungarn)
noch Lohnfahren ausführen und andere Hilfsarbeiten verrichten
können, deuten die Kläger zwar an, der Sohn hätte mit Rück-
sicht auf den unzureichenden Ertrag des Betriebes zur Er-
füllung seiner Verpflichtung gegenüber den Klägern eigene
Mittel oder Einkünfte aus anderen Quellen oder aus der Ver-
wertung seiner Arbeitskraft, soweit sie nicht zur Nutzbar-
machung des übernommenen Betriebes gedient hätte, in Anspruch
genommen; dieses Vorbringen ist auch vom sachlich-rechtlichen
Standpunkt des LSG aus erheblich gewesen; insoweit erheben die
Kläger aber die Verfahrensrüge, § 103 SGG sei verletzt, nicht
in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form. Die Kläger
legen nicht dar, welche Umstände im einzelnen das LSG haben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

veranlassen müssen, zu ermitteln, ob der Sohn aus "zusätzlichen" Arbeiten Leistungen für die Kläger hätte aufbringen können, die annähernd die Hälfte der Lebensunterhaltskosten der Kläger ausgemacht und damit seine "Ernährereigenschaft" begründet hätten, sie legen auch nicht dar, welche Feststellungen im einzelnen das LSG insoweit hat treffen müssen und auf Grund welcher Erhebungen im einzelnen es zu diesen Feststellungen hat kommen können. Die allgemein gehaltene Behauptung, der Sohn habe noch "zusätzliche" Arbeiten verrichten können, vermag die Verfahrensrüge nicht hinreichend zu substantiieren.

Die Kläger rügen dagegen noch hinreichend substantiiert i.S. des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG zu Recht, das LSG habe zu Unrecht nicht auch über ihren Anspruch auf Elternbeihilfe nach § 50 Abs. 2 BVG entschieden. Damit ist die Verletzung des § 123 SGG gerügt. Nach § 50 Abs. 2 BVG kann, wenn die Voraussetzung (für den Anspruch auf Elternrente nach § 50 Abs. 1 BVG), daß der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre, "nicht voll erfüllt ist", eine Elternbeihilfe gewährt werden. Die Kläger haben in ihrem Versorgungsantrag ausdrücklich "Elternrente oder Elternbeihilfe" begehrt. Der Beklagte hat auch in den Bescheiden vom 13. April 1960 und 8. Juni 1960 sowohl über den Antrag der Kläger auf Elternrente als auch über den Antrag der Kläger auf Elternbeihilfe entschieden; er hat beide Ansprüche abgelehnt, weil weder "Ernährereigenschaft" noch "Teilernährereigenschaft" (i.S. des § 50 Abs. 2 BVG) zu bejahen sei. Die Kläger haben zwar - nach der Sitzungsniederschrift - vor dem SG beantragt, die Bescheide vom 13. April 1960 und vom 8. Juni 1960 aufzuheben und ihnen die Elternrente zuzusprechen, d.h. in ihrem Klageantrag sind die Worte "oder Elternbeihilfe" nicht aufgenommen worden. Daraus ist jedoch nicht zu entnehmen, daß die Kläger lediglich den Anspruch auf Elternrente "im Klageverfahren geltend gemacht haben", daß sie die Bescheide des Beklagten nur insoweit angefochten haben, als ihnen die Elternrente versagt worden ist und daß diese Bescheide deshalb "hinsicht-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

lich der Ablehnung der Elternbeihilfe" bindend geworden sind. Diese Auffassung des LSG geht fehl.

Das LSG hat davon ausgehen müssen, daß die Kläger die Bescheide des Beklagten in vollem Umfange, also auch insoweit, als ihnen darin die Elternbeihilfe versagt worden ist, angefochten haben. Die Kläger haben zwar in erster Linie die Elternrente begehrt; sie haben aber für den Fall, daß Elternrente abgelehnt werde, weil die Voraussetzung, daß der Verstorbene der Ernährer geworden wäre (§ 50 Abs. 1 BVG), nicht voll erfüllt ist, auch die Elternbeihilfe begehrt; so jedenfalls ist der Klageantrag aufzufassen gewesen. Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht über die erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein; die Anträge sind, wenn ihre Fassung Zweifel zuläßt, im "wohlverstandenen Interesse" der Beteiligten auszulegen. Im vorliegenden Fall hat kein Anhalt dafür bestanden, daß die Kläger den Anspruch auf Elternbeihilfe, den sie mit ihrem Versorgungsantrag geltend gemacht haben, "fallengelassen" haben, nachdem der Beklagte auch über diesen Anspruch - ablehnend - entschieden hatte. Es spricht nichts dafür, daß ein Kläger, der in erster Linie den weitergehenden Anspruch erhebt und hilfsweise den weniger weitgehenden Anspruch geltend macht, den hilfsweise erhobenen Anspruch fallenläßt, wenn dieser Anspruch nicht von denselben, sondern von weniger weitgehenden tatsächlichen Voraussetzungen abhängig ist als der "Hauptanspruch". Das LSG hat daher nicht annehmen dürfen, daß die Kläger die ablehnenden Bescheide nicht auch wegen der Ablehnung der Elternbeihilfe angefochten haben; dies hätte das LSG nur dann annehmen dürfen, wenn die Kläger ausdrücklich und eindeutig erklärt hätten, daß sie den Anspruch auf Elternbeihilfe nicht mit der Klage verfolgen wollen; eine solche Erklärung haben die Kläger jedoch nicht abgegeben. Sie haben andererseits vor Rechtskraft des SG-Urteils, nämlich in ihrer Berufungsschrift vom 19. September 1961, eindeutig zum Ausdruck ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

bracht, daß sie Elternrente "oder zumindest eine Elternbeihilfe" begehren. Wenn, wie das LSG angenommen hat, das SG nur über den Anspruch auf Elternrente entschieden hat, so ist das für das LSG kein berechtigter Grund gewesen, ebenfalls nur über den Anspruch auf Elternrente zu entscheiden; das LSG hat vielmehr die Entscheidung über den Anspruch auf Elternbeihilfe "nachholen" müssen; es hat den Streitfall im vollen Umfang prüfen und über alle von den Klägern erhobenen Ansprüche entscheiden müssen; daran hat nichts geändert, daß es sich bei dem Anspruch auf Elternrente und bei dem Anspruch auf Elternbeihilfe um "vollkommen getrennte" Ansprüche handelt (§§ 123, 157 SGG).

Die Revision ist daher statthaft; das LSG hat die Verfahrensvorschriften der §§ 123 und 157 SGG verletzt, wenn es nicht auch insoweit über die Rechtmäßigkeit der Bescheide des Beklagten vom 13. April 1960 und 8. Juni 1960 entschieden hat, als darin die Elternbeihilfe abgelehnt worden ist. Die Revision ist auch frist- und formgerecht eingelegt und damit zulässig; sie ist ferner auch begründet. Das LSG muß bei richtiger Anwendung der Verfahrensvorschriften jedenfalls insoweit zu einem anderen Ergebnis kommen, als es auch über den Anspruch auf Elternbeihilfe zu entscheiden hat. Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, da die tatsächlichen Feststellungen des LSG für eine Entscheidung über den Anspruch auf Elternbeihilfe weder dem Grunde nach (§ 50 Abs. 2 BVG) noch der Höhe nach (§ 51 BVG) ausreichen; die Sache ist daher zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Dr. Schwarz

Dr. Maisch

Sonnenberg



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)